



Der Landrat

VORLAGEN Nr. 0307/2013

Jever, den 28.05.13

<b>Sitzung/Gremium</b>	<b>am:</b>	
<b>Ausschuss für Wirtschaft, Tourismus, Kreisentwicklung und Finanzen</b>	<b>04.06.2013</b>	öffentlich
<b>Kreisausschuss des Landkreises Friesland</b>	<b>12.06.2013</b>	nicht öffentlich

**Bezeichnung des Beratungsgegenstandes:**

**Liquid Friesland: Anregung gem. § 31 NKomVerfG - kostenlose Schülerbeförderung, Sekundarbereich II**

**Beschlussvorschlag:**

Die Anspruchsregelungen des § 114 NschG ohne freiwillige Leistungen wird seitens des Landkreises Friesland angewendet.

<b>Finanzielle Auswirkungen:</b> <input type="checkbox"/> Ja <input checked="" type="checkbox"/> Nein				
Gesamtkosten der Maßnahmen (ohne Folgekosten)	Direkte jährliche Folgekosten	<b>Finanzierung:</b> Eigenanteil		Sonstige einmalige oder jährliche laufende Haushaltsauswirkungen
€ _____	€ _____	€ _____	objektbezogene Einnahmen € _____	€ _____
<b>Erfolgte Veranschlagung:</b> <input type="checkbox"/> Ja, mit € _____ <input type="checkbox"/> Nein				
im <input type="checkbox"/> Ergebnishaushalt <input type="checkbox"/> Finanzhaushalt Produkt- bzw. Investitionsobjekt: _____				
Vorlage ist in <b>LiquidFriesland</b> abgestimmt worden <input type="checkbox"/> ja, mit folgendem Ergebnis:				
<b>Teilnehmer:</b> Zustimmung      Ablehnung      Enthaltung      Alternativvorschläge				
Vorlage betrifft die demografische Entwicklung: <input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein				
Falls ja, in welcher Art: _____				
Vorlage bezieht sich auf		MEZ Nr. _____	HSP Nr. _____	
Sachbearbeiter/in _____		<b>Sichtvermerke:</b>		
Fachbereichsleiter/in _____		Abteilungsleiter/in _____	Kämmerei _____	Landrat _____
<b>Beratungsergebnis:</b>				
Einstimmig <input type="checkbox"/>	Ja-Stimmen _____	Nein-Stimmen _____	Enthaltungen _____	Kenntnisnahme <input type="checkbox"/>
				Lt. Beschlussvorschlag <input type="checkbox"/>
				Abweichender Beschluss <input type="checkbox"/>

Begründung:

Text der Initiative:

“Der Landkreis Friesland möge sich darum kümmern, rechtliche Grundlagen für eine generelle kostenlose Schülerbeförderung auch für Schülerinnen und Schüler der SEK II zu schaffen. Vielen Eltern, die keinen Anspruch aus dem Bildungs- und Teilhabepaket haben, fällt es schwer, manchen ist es gar nicht möglich ihren Kindern den Besuch der SEK zu ermöglichen.“

Grundlage für den Anspruch auf kostenlose Schülerbeförderung sind die Regelungen des Niedersächsischen Schulgesetzes (NSchG) in Verbindung mit der „Satzung über die Schülerbeförderung im Landkreis Friesland“. Nach § 114 Abs. 1 NSchG hat der Landkreis als Träger der Schülerbeförderung dabei die in seinem Gebiet wohnenden Schülerinnen und Schüler der

- 1. bis 10. Schuljahrgänge der allgemeinbildenden Schulen
- der 11. und 12. Schuljahrgänge der Schule für Schüler/innen mit geistigen Behinderungen
- der Berufseinstiegsschule
- sowie der ersten Klasse von Berufsfachschulen, soweit die Schüler/innen diese ohne Sekundarabschluss I – Realschulabschluss – besuchen,

unter zumutbaren Bedingungen zur Schule zu befördern oder ihnen oder ihren Erziehungsberechtigten die notwendigen Aufwendungen für den Schulweg zu erstatten.

Eine rechtliche Verpflichtung zur Übernahme der Schülerbeförderungskosten für Schüler des Sekundarbereiches II besteht nicht und wäre eine freiwillige Leistung des Landkreises.

Der Landkreis Friesland könnte den Kreis der Anspruchsberechtigten in § 1 Abs. der Satzung über die Schülerbeförderung erweitern, um den Schülern des Sekundarbereiches II eine kostenlose Schülerbeförderung zu ermöglichen. Ausgehend von zur Zeit 1080 Schülern, die aufgrund der Entfernungsgrenzen (§ 2 der Satzung über die Schülerbeförderung) anspruchsberechtigt wären (Stand Schuljahr 2011/2012) und durchschnittlichen Schülerbeförderungskosten von ca. 600 € pro Schüler jährlich, würde sich eine weitere Kostensteigerung in der Schülerbeförderung von ca. 648.000 € pro Jahr ergeben. Zur Zeit beziehen 65 Schüler Leistungen im Rahmen des „Bildungspaketes“. Daher würden sich die Kosten um ca. 39.000 € reduzieren. Somit verblieben Kosten in Höhe von ca. 609.000 €. Diese Summe zusätzlicher freiwilliger Ausgaben ist nicht im Haushalt darstellbar.

Die Verwaltung empfiehlt die Anspruchsregelungen des § 114 NSchG ohne freiwillige Leistungen seitens des Landkreises anzuwenden, so dass es bei dem heutigen Kreis der Anspruchsberechtigten bleibt.